STADTWERKE SENFTENBERG GmbH

Gas • Strom Fernwärme

Stadtwerke Senftenberg GmbH • Postfach 10 15 28 • 01956 Senftenberg

Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen der Stadtwerke Senftenberg GmbH

1 Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich von Gas-, Fernwärme- und Elektroenergieanlagen der Stadtwerke Senftenberg GmbH auf öffentlichen und privaten Grundstücken. Zu Gas- und Fernwärmeversorgungsanlagen gehören unter anderem Rohrleitungen, Armaturen, sonstige Einbauteile, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Steuer- und Messkabel sowie Warnbänder. Zu Elektroenergieanlagen gehören Kabel, Kabelverteiler, Freileitungen, deren Maste einschließlich Fundamente, Schutzrohre, Formsteine, Schutzhauben, Abdeckplatten, Warn- und Abdeckbänder und Trafostationen mit Erdungsanlagen.

2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Zerstörung oder Beschädigung von Strom-, Gas- und Wasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Senftenberg GmbH ist grundsätzlich (z. B. nach § 303, 316 b, 320 StGB) strafbar. Der Verursacher ist zum Schadenersatz gegenüber der Stadtwerke Senftenberg GmbH nach § 823 ff BGB verpflichtet. Die höchstrichterliche Rechtssprechung stellt im Hinblick auf die großen Gefahren, die durch Beschädigungen von Versorgungsleitungen hervorgerufen werden können, sehr strenge Anforderungen an die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauausführenden bei der Durchführung von Aufgrabungsarbeiten (vgl. Urteil des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 20.04.1971 - VIRZ 232/69).

Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Senftenberg GmbH auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen gewährleistet bleiben.

3 Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Betriebsstelle der Stadtwerke Senftenberg GmbH eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Diese kann schriftlich oder über die Internetseite der Stadtwerke Senftenberg GmbH beantragt werden.

4 Lage von Versorgungsanlagen

Die Stadtwerke Senftenberg GmbH gibt hinreichend genaue Auskünfte über die Lage ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Die Lage der Versorgungsanlagen kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen.

5 Baubeginn

Leitungsauskünfte sind 3 Monate lang gültig.

Vor Aufnahme der Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen ist bei den zuständigen Teamkoordinatoren der Stadtwerke Senftenberg GmbH der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, dass heißt etwa zwei Wochen vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen. Allein das Einholen von Informationen nach Abschnitt 3 und 4 oder eine telefonische Rücksprache mit den einzelnen Teamkoordinatoren gilt noch nicht als Anzeige.

Vor Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen mit dem neuesten Stand vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages ist eine neue Auskunft/Stellungnahme der Stadtwerke Senftenberg GmbH einzuholen.

Unter Vorlage der bereits durch die Stadtwerke Senftenberg GmbH im Planfeststellungsverfahren bearbeiteten Unterlagen (erhältlich beim Auftraggeber) besteht die Möglichkeit bei den Teamkoordinatoren erneut vorzusprechen, um diese gegebenenfalls zu ergänzen. Mit der Stellungnahme aus dem Planfeststellungsverfahren und der zweiten Unterschrift des jeweiligen Teamkoordinators mit aktuellem Datum ist das Bauunternehmen berechtigt, die Schachtarbeiten zu beginnen.

6 Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die von der Stadtwerke Senftenberg GmbH dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Stadtwerke Senftenberg GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

7 Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung von Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, die mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH abzustimmen sind.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. ä. sind ebenfalls mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH abzustimmen.

. . .

8 Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern. Das Freilegen von Leitungen über 1 m ist genehmigungspflichtig und gegebenenfalls unter Aufsicht eines Mitarbeiters der Stadtwerke Senftenberg GmbH durchzuführen.

Vollständig freigelegte Versorgungsanlagen sind unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften abzufangen.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die von der Stadtwerke Senftenberg GmbH nicht genannt worden sind, freigelegt, so ist unverzüglich die Stadtwerke Senftenberg GmbH zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen bis mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

9 Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsanlage ist beim Störungsdienst der Stadtwerke Senftenberg GmbH, Tel. 03573 63192, unverzüglich zu melden. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Die Wiederaufnahme der Arbeiten darf erst nach Instandsetzung und Freigabe durch den zuständigen Netzmeister der Stadtwerke Senftenberg GmbH erfolgen.

10 Maßnahmen bei Austritt von Rohrleitungsinhalt und Strom

Wenn Versorgungsanlagen beschädigt werden, besteht grundsätzlich Lebensgefahr. Deshalb sind Sofortmaßnahmen zur Verringerung der Gefahren einzuleiten.

Gas	**Fernwärme**	**Strom**
Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr, deshalb: - Gefahrenbereich evakuieren, - Funkenbildung vermeiden, - nicht rauchen, kein Feuer anzünden, - angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen und falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen, - keine elektrischen Anlagen bedienen, - sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotore abstellen.	Bei ausströmendem Wasser besteht die Gefahr der Aus- und Unterspülung sowie der Überflutung. Bei ausströmenden heißem Wasser besteht die Gefahr von Verbrühungen, deshalb: - Gefahrenbereich sowie tiefliegende Räume und Baugruben evakuieren.	Bei austretendem Strom besteht die Gefahr elektrischer Stromschläge, elektrischer Überschläge und elektrischer Brände, deshalb: - Gefahrenbereich evakuieren.

Außerdem:
- Schadenstelle weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern,
- die Stadtwerke Senftenberg GmbH unverzüglich benachrichtigen,
- erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen,
- weitere Maßnahmen mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen.
- Das Personal der Baufirma darf die Baustelle erst nach Zustimmung der Stadtwerke Senftenberg GmbH verlassen.

11 Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit der Stadtwerke Senftenberg GmbH rechtzeitig abzustimmen. Warn- und Abdeckbänder sind wieder ordnungsgemäß einzubringen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen ZTV A-StB 89, Ausgabe 1989“ der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadtwerke Senftenberg GmbH zu erfolgen.

Ansprechpartner bei der Stadtwerke Senftenberg GmbH:

Abteilung	**Teamkoordinator**	**Telefon**
Fernwärme-, Gasnetze/Erzeugung (Laugkstraße 13 - 15, Senftenberg)	Thomas Hendrischk	03573 7093-66
Stromnetze/Netzvertrieb (Laugkstraße 13 - 15, Senftenberg)	Eric Nečas	03573 7093-60